

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Die Cometum GmbH (im Folgenden als „Cometum“ bezeichnet) ist eine Private Banking Plattform für alternative Anlageklassen. Als Vermittlungsplattform bietet Cometum Kunden („Kunden“) Zugang zu einem Marktplatz für Finanzinstrumente als vertraglich gebundener Vermittler des Haftungsdachs der Effecta GmbH, GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt. Auf der Plattform werden vorwiegend alternative Anlageklassen wie Kunst oder Oldtimer in Form von tokenisierten Schuldverschreibungen angeboten. In Verbindung dazu bietet Cometum ihren Kunden eine Einzahlungsfunktion und eine Verwahrmöglichkeit für Kryptowerte über die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG.

Der Kunde schließt im Rahmen der Nutzung der Plattform unmittelbar einzelne Verträge mit Partnern („Partner“) des Plattformbetreibers („Anbieter“).

Im Rahmen der Vermittlung von Wertpapieren schließt der Kunde einen Vermittlungsvertrag mit dem Haftungsdach Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt.

Ebenfalls ist der Abschluss eines Konto- und Kryptoverwahrungsvertrages, zur Geldeinzahlung und Verwahrung von Security Token, bei der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG Voraussetzung für die Nutzung der Cometum Plattform. Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („Verwahrer“) bietet Kunden („Kunden“) hierbei über eine kryptographische Wallet („Digitales Schließfach“) die sichere Aufbewahrung von Security Token (Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. S. 1 Nr. 11, S. 3 Kreditwesengesetz (KWG) an.

Der Verwahrer ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigtes Finanzdienstleistungsinstitut und verfügt u.a. über eine (im Sinne von § 64y Abs. 1 KWG vorläufige) Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG.

Cometum erbringt keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dem Kreditwesengesetz (KWG).

2. Definitionen

- „Emittent“: Unternehmen, das eigene Finanzinstrumente öffentlich anbietet.
- „Finanzinstrumente“: im Sinne von § 1 Abs. 11 KWG. Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere, Vermögensanlagen, AIF und OGAW.
- „AIF“: Alternativer Investmentfonds
- „OGAW“: Organismen zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren
- „Interessenten“: Kunden eines vertraglich gebundenen Vermittlers, denen er Finanzinstrumente von Emittenten vorstellt.
- „Anlagevermittlung“: im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 (Kreditwesengesetz - KWG) und § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 WpHG ist die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.
- „Vertraglich gebundener Vermittler“: ist im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG, wer die Anlagevermittlung und die Anlageberatung ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens (sog. Haftungsdach) erbringt.
- „Kryptoverwahrung“: im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) ist die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte für Dritte zu halten, zu speichern und zu übertragen.
- „Verwahrer“: Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäfts gem. § 64y Abs. 1 Satz 1 WpHG.
- „BaFin“: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen der Cometum GmbH („Cometum AGB“) regeln das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Cometum GmbH („Anbieter“), mit der aktuellen Handelsregisternummer HRB 257336 gemäß www.cometum.com/impressum und dem Kunden („Kunde“).
- 3.2. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner, hinsichtlich der unmittelbaren Leistungsgegenstände, die diese gegenüber dem Kunden erbringen.

4. Registrierung und Vertragsschluss

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Plattform ist eine Registrierung. Die Registrierung ist unentgeltlich.
- 4.2. Das zur Verfügung stellen der Plattform, mit Möglichkeit der Registrierung, stellt kein rechtlich bindendes Angebot i.S.d. § 145 BGB, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots „invitatio ad offerendum“, gerichtet auf den Abschluss eines Nutzungsvertrags, dar.
- 4.3. Kunden müssen sich zunächst bei Cometum registrieren. Hierzu ist eine elektronische Antragsstrecke zu durchlaufen, bei welcher Cometum die persönlichen Daten des Kunden abfragt. Der Kunde übermittelt persönliche Daten (u.a. Steuer-ID, wirtschaftliche Berechtigung und Status als politisch exponierte Person). Der Kunde bestätigt die Richtigkeit seiner Angaben und verpflichtet sich jegliche Änderungen seiner persönlichen Daten, insbesondere seines Status als wirtschaftlich berechtigte Person oder politisch exponierte Person, unverzüglich gegenüber Cometum mitzuteilen. Des Weiteren macht der Kunde Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 WpHG, zur Beurteilung der Angemessenheit von Finanzinstrumenten. Es ist dem Kunden zudem möglich, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, eine Hochstufung als Professioneller Kunde, im Sinne des Anhang II, MiFID II, zu beantragen. Zwischen der Cometum, der Effecta GmbH und der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG besteht jeweils eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Art. 6, 28 DSGVO. Cometum ist hierbei Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 Abs. 1 DSGVO. Der Kunde willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 6

Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO im Wege der Auftragsverarbeitung an die IDnow GmbH, die Effecta GmbH und die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG übermittelt werden und daraufhin eine geldwäscherechtliche Überprüfung und Videoidentifizierung des Kunden erfolgt. Im Rahmen des Vertragsschlusses akzeptiert der Kunde die jeweiligen Geschäftsbedingungen und gibt durch die Betätigung des Buttons „Jetzt Cometum Konto eröffnen“ die erforderlichen rechtlichen Erklärungen samt Angebot ab.

4.4. Cometum erklärt die Annahme des Angebots auf Vertragsabschluss in einer gesonderten Email. Cometum ist jedoch nicht zur Annahme des Angebots des Kunden verpflichtet. Bis zum Zugang der Annahmeerklärung von Cometum kommt kein Vertrag zustande. Die Annahme durch Cometum erfolgt ferner unter der aufschiebenden Bedingung der erfolgreich abgeschlossenen Verifizierung des Kunden. Dies setzt die erfolgreiche Durchführung der geldwäscherechtlichen Überprüfung und Identifikation des Kunden nach 4.3. und dessen korrekte und vollständige Abgabe der persönlichen Daten voraus.

5. Angemessenheitsprüfung

5.1. Cometum führt als vertraglich gebundener Vermittler des Haftungsdachs Effecta GmbH bei Kunden, vor dem Erwerb von Kapitalanlagen, eine Angemessenheitsprüfung gem. § 63 Abs. 10 Satz 1 WpHG durch. Bei der Angemessenheitsprüfung beurteilt Cometum, ob das vermittelte Finanzinstrument mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen übereinstimmt.

5.2. Grundsätzlich stuft Cometum alle Kunden als Privatkunden ein. Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sind Kunden, die keine Professionellen Kunden sind im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) Anhang II. Sie genießen grundsätzlich ein umfassendes Schutzniveau gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

5.3. Cometum bietet Privatkunden, unter Erfüllung der Kriterien der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) Anhang II, eine Hochstufung als Professionellen Kunden an. Professionelle Kunden verfügen gem. § 67 Abs. 2 WpHG über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

- 5.4. Im Falle eines Antrags auf Einstufung als Professioneller Kunde gelten Unterschiede hinsichtlich des Schutzniveaus. Beantragt der Kunde die Einstufung als Professioneller Kunde, so gelten die Schutzvorschriften des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ab sofort nicht mehr für ihn. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Einstufung als Professioneller Kunde anzupassen. Um wieder ein höheres Schutzniveau, gemäß den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), zu erwirken, ist der Kunde jederzeit berechtigt dies zu verlangen. Eine Herabstufung kann der Kunde im Bereich „Einstellungen“ im Bereich „Mein Bereich“ beantragen.
- 5.5. Beantragt ein Privatkunde eine Neueinstufung als Professioneller Kunde, so ist Cometum dazu verpflichtet ihn in schriftlicher Form eindeutig auf die rechtlichen Folgen der Änderung der Einstufung hinzuweisen. Der Kunde muss dann ebenfalls in einem gesonderten Dokument bestätigen, dass er diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat. Cometum hält alle dafür notwendigen Dokumente stets bereit.

6. Aufzeichnung und Aufbewahrung

- 6.1. Cometum ist als vertraglich gebundener Vermittler gem. § 83 WpHG verpflichtet, die elektronische und telefonische Kommunikation mit dem Kunden im Rahmen der Anlagevermittlung aufzuzeichnen. Der Kunde erteilt hiermit die Einwilligung zur Aufzeichnung der Kommunikation und Gespräche mit Cometum.
- 6.2. Der Kunde kann jederzeit die gesamte Dokumentation der Aufzeichnung von Cometum anfordern. Die Dokumentation der Gespräche und Kommunikation wird hierzu sieben Jahre aufbewahrt. Auf Wunsch der BaFin kann die Dokumentation der Aufzeichnung der Gespräche und Kommunikation über einen Zeitraum von sieben Jahren angefordert werden.

7. Wertpapiervermittlung

- 7.1. Cometum vermittelt, als vertraglich gebundener Vermittler, Wertpapiere von Emittenten an Privatkunden und Professionelle Kunden. Cometum vermittelt hierbei Finanzinstrumente im Namen (offene Stellvertretung), für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH.
- 7.2. Im Bereich „Investments“ bietet Cometum seinen Kunden verschiedene Anlagemöglichkeiten in Form von Emissionen auf einem Marktplatz an. Interessierte Kunden können während der Zeichnungsphase der Emissionen, Zeichnungsangebote abgeben. Emittenten können während der Zeichnungsphase von interessierten Anlegern Zeichnungsangebote annehmen.
- 7.3. Die Emission des Emittenten auf der Plattform stellt zunächst kein verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB dar, sondern lediglich eine sog. „invitatio ad offerendum“, Aufforderung zur Abgabe eines Zeichnungsantrags, gerichtet auf den Erwerb einer Kapitalanlage des Emittenten.
- 7.4. Die wirksame Zeichnung im Rahmen einer Emission setzt einen verbindlichen Zeichnungsantrag des Kunden gemäß des § 145 BGB und eine verbindliche Annahmeerklärung des Emittenten gemäß § 147 Abs. 1 BGB voraus.
- 7.5. Der Kunde gelangt durch Auswahl des entsprechenden Emissionsangebots in den Zeichnungsprozess. Hierbei wählt der Kunde im Rahmen des Zeichnungsprozesses zunächst den gewünschten Anlagebetrag aus. Daraufhin wird anhand der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden die Angemessenheit der ausgewählten Kapitalanlage beurteilt. Vor der verbindlichen Zeichnung werden dem Kunden die für den Erwerb der Kapitalanlage wesentlichen Vertragsunterlagen (Zeichnungsschein, Basisinformationsblatt/ Wertpapierinformationsblatt, Kosten und Zuwendungen, Schuldverschreibungsbedingungen, Risiko inkl. Interessenkonflikte, Verbraucherinformationen inkl. Widerrufserklärung des Emittenten, Effecta GmbH AGB, Effecta GmbH Verbraucherinformationen) als PDF zum Download zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt sodann die Kenntnisnahme des Inhalts der Dokumente. Durch das Betätigen des Buttons „Jetzt verbindlich zeichnen“ wird der Zeichnungsantrag verbindlich. Im nächsten Schritt leitet Cometum die Zeichnungserklärung als Bote der Emittentin weiter und bestätigt dem Kunden sodann die erfolgreiche Zeichnung. Im Nachgang erhält der Kunde die Vertragsdokumente der Zeichnung per Email zugesandt und in sein elektronische Postfach eingestellt.

7.6. Die Emittenten nehmen die abgegebenen Angebote der Anleger unter der auflösenden Bedingung der Nichterrechnung des Finanzierungsvolumens an. Die verbindliche Annahme erfolgt jedoch spätestens durch Einbuchung der erworbenen Token zugunsten des Kunden innerhalb der Sammelwallet bei der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung gem. § 151 BGB. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Vertragsschluss mit dem Emittenten. Emittenten sind an die abgegebenen Zeichnungsangebote grundsätzlich nicht gebunden und können den Vertragsschluss ohne Angaben von Gründen jederzeit ablehnen. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht insoweit nicht.

8. Vertragsbeziehungen zum Bankhaus von der Heydt

8.1. Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG](#) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Bankhaus von der Heydt und die vom Bankhaus von der Heydt angebotenen Leistungen „Kryptoverwahrung“ und „Guthabensammelkonto“.

8.2. Die Eröffnung und Nutzung des Cometum Private Banking Kontos ist Voraussetzung für Nutzung der Cometum Services.

8.3. Die Nutzung der Cometum Services setzt einen Abschluss eines Kontovertrags („Guthabensammelkonto“) zwischen dem Kunden und dem Bankhaus von der Heydt voraus. Dieser Kontovertrag kommt unmittelbar zwischen der Cometum GmbH und dem Kunden zustande. Cometum ist nicht Vertragspartner des Kontovertrags.

8.4. Durch den Kontovertrag verpflichtet sich das Bankhaus von der Heydt insbesondere dazu, für den Kunden ein Guthabensammelkonto einzurichten, eingehende Zahlungen dem Guthabensammelkonto gutzuschreiben und Zeichnungsaufträge zu Lasten des Guthabensammelkontos abzuwickeln.

8.5. Des Weiteren ist die Eröffnung einer kryptographischen Wallet Voraussetzung für die Verwahrung von auf dem Cometum Marktplat erworbenen Security Token. Das Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („Verwahrer“) bietet Kunden („Kunden“) über eine

kryptographische Wallet („Digitales Schließfach“) die sichere Aufbewahrung von Security Token (Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. S. 1 Nr. 11, S. 3 Kreditwesengesetz (KWG)) an.

- 8.6. Meldet sich der Kunde von der Plattform ab und kündigt sein Kundenkonto, endet automatisch auch das Vertragsverhältnis zum Bankhaus von der Heydt. Ebenso endet das Vertragsverhältnis zwischen dem Bankhaus von der Heydt mit dem Kunden, wenn Cometum den Betrieb der Plattform einstellt oder das Vertragsverhältnis zu dem Kunden beendet.
- 8.7. Im Übrigen ist Cometum verpflichtet, jegliche Korrespondenz und Kommunikation mit Kunden, die den Verwahrvertrag betreffen, an Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG weiterzuleiten.

9. Vertragsbeziehung zur Effecta GmbH

- 9.1. Die Cometum stellt ihren Kunden als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH Finanzinstrumente verschiedener Emittenten vor. Im Rahmen dieser Vertragsbeziehung schließt der Kunde einen Vermittlungsvertrag mit der Effecta GmbH.
- 9.2. Die Effecta GmbH, mit Sitz in Florstadt, geschäftsansässig Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt (nachfolgend auch „Effecta“ genannt) ist ein zugelassenes Finanzdienstleistungsinstitut mit der Erlaubnis zum Erbringen der Anlagevermittlung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG und Anlageberatung nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG. Effecta fungiert als Haftungsdach im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG für vertraglich gebundene Vermittler.
- 9.3. Im Rahmen des Zeichnungsprozesses kommt ein Vermittlungsvertrag über Finanzinstrumente mit dem Interessenten und der Effecta zustande. Der Vertragsschluss tritt ein, sobald der vertraglich gebundene Vermittler (1.) dem Interessenten mitgeteilt hat, dass er im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta seine Leistung erbringt und (2.) der vertraglich gebundene Vermittler dem Interessenten Finanzinstrumente von Emittenten vorstellt.
- 9.4. Die Cometum stellt ihren Kunden als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta Finanzinstrumente verschiedener Emittenten vor.
- 9.5. Hinsichtlich der Vermittlung von, sowie der Beratung über Finanzinstrumente, wird der vertraglich gebundene Vermittler im Namen (offene Stellvertretung), für Rechnung und unter der Haftung von Effecta tätig (§ 2 Abs. 10 KWG). Etwaige Ansprüche gegen den vertraglich

gebundenen Vermittler, die aus diesen Dienstleistungen resultieren, können daher direkt gegen Effecta geltend gemacht werden. Von der Haftungsübernahme sind andere Tätigkeiten als die Vermittlung oder Beratung nicht erfasst.

- 9.6. Im Übrigen gelten die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Effecta GmbH](#) für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Effecta.

10. Kosten und Gebühren

- 10.1. Die Nutzung der Cometum Plattform ist grundsätzlich kostenlos.
- 10.2. Beim Erwerb von tokenisierten Finanzinstrumenten auf der Investments-Seite der Cometum Plattform („Marktplatz“) können allerdings Gebühren anfallen. Diese gegebenenfalls anfallenden Kosten und Gebühren werden von den Emittenten erhoben und im Rahmen des Zeichnungsprozesses vor Abgabe eines bindenden Zeichnungsangebots des Kunden unter dem Punkt „Kosten und Zuwendungen“ ausgewiesen.
- 10.3. Für die Verwahrung von auf dem Cometum Marktplatz erworbener Security Token, fallen die jeweiligen Gebühren des Verwahrers an. Die Gebühren für die Verwahrung sind im Übrigen dem [Preis- und Leistungsverzeichnis des Bankhauses von der Heydt](#) zu entnehmen.

11. Haftung

- 11.1. Cometum haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 11.2. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Kunde deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 11.3. Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der Cometum entsprechend.

11.4. Eine etwaige Haftung für Datenschutzverstöße und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Verjährung

12.1. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden beträgt, soweit Cometum nicht gemäß 11.1. unbeschränkt haftet, 12 Monate.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1. Das Vertragsverhältnis über die Nutzung der Cometum Plattform erfolgt auf unbestimmte Zeit.

13.2. Das Vertragsverhältnis kann beidseitig mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungserklärung hat in Textform (beispielsweise per E-Mail, Fax oder Brief) gegenüber Cometum zu erfolgen, die diese an den Verwahrer weiterleitet.

13.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der Cometum zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor bei laufenden Betriebsstörungen aufgrund höherer Gewalt, die außerhalb des Einflussbereiches des Verwahrers liegen, wie Naturkatastrophen, Feuer oder unverschuldeter Netzausfall; wiederholten, schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen die Pflichten dieser Cometum AGB.

13.4. Mit der Kündigung löscht Cometum sämtliche Daten des Kunden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

14. Datenschutz

14.1. Cometum ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden, die Cometum im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden erhoben hat, zur Vertragsdurchführung zu verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

14.2. Im Rahmen der treuhänderischen Verwahrung der Kundengelder, sowie zur Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge, werden die für die Offenlegung der treuhänderischen

Verwahrung der Kundengelder notwendigen sowie die in den Aufträgen enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden an geeignete ausführende Stellen (insbesondere an die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG) übermittelt.

- 14.3. Einzelheiten zum Datenschutz und der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Cometum finden sich im [Datenschutzhinweis der Cometum](#). Cometum verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen Cometum Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Cometum nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Interessenten haben die Inhalte der erworbenen Finanzinstrumente vertraulich zu behandeln. Informationen über Emittenten sind nur für die mit der Vorstellung und Zeichnung von Finanzinstrumenten verfolgten und in diesen AGB genannten Ziele zu nutzen.

15. **Änderung der AGBen**

- 15.1. Die Cometum-AGBen mitsamt den einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Cometum. Daneben gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Cometum auch künftig vereinbarte Sonderbedingungen. Die einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen (einschließlich der künftig unter diesen Rahmenvertrag einbezogenen Sonderbedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Regelungen in den Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.
- 15.2. Änderungen der Cometum-AGBen sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen, die die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen oder das Vertragsgefüge tiefgreifend ändern (letztere im Folgenden „wesentliche Änderungen“), bedürfen einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Cometum. Dabei sind Hauptleistungspflichten solche Pflichten, aufgrund derer ein Vertrag hauptsächlich geschlossen wird. Sie bilden die wesentlichen Vertragsbestandteile. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Cometum umfasst dies die Zahlungspflichten des Kunden und die Pflicht von Cometum, im Wege der Anlagevermittlung, als vertraglich gebundener Vermittler, Finanzinstrumente zu vermitteln. Wesentliche Änderungen sind

Änderungen, die so tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, dass sie dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Andere Änderungen („unwesentliche Änderungen“) bedürfen keiner ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Cometum. Unwesentliche Änderungen wird Cometum dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens – soweit gesetzlich möglich – in Textform über das Postfach in der Applikation und per Email mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu unwesentlichen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird Cometum ihn in ihrem Angebot besonders hinweisen. Derartige unwesentliche Änderungen sind zulässig, wenn für diese ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind:

- die Korrektur von missverständlichen Regelungen,
- die Klarstellung von Regelungen,
- die Änderung von Dienstleistern und Auftragnehmern,
- die Erbringung neuer Dienstleistungen, welche der Kunde nicht in Anspruch nehmen muss oder welche kostenfrei sind,
- die Anpassung von Formerfordernissen und Datenformaten,
- die Anpassung an neue rechtliche Anforderungen aus dem Aufsichtsrecht oder aus dem Steuerrecht,
- die Anpassung aufgrund der internationalen Expansion von Cometum und dem damit einhergehenden Bedürfnis,
- möglichst einheitliche Kundenbedingungen zu haben,
- die Vereinbarung von Nebenpflichten, sofern diese mit Blick auf ein ausgewogenes Risikoverhältnis der im Rahmen der Kundenbeziehung betroffenen Interessen angemessen sind,
- die Anpassung bringt keinerlei Nachteile für den Kunden mit sich,
- sonstige, den vorstehenden Gründen ähnliche Gründe.

15.3. Bietet Cometum dem Kunden Änderungen von Bedingungen an, welche durch die in der vorgenannten Ziffer 15.6 genannte Genehmigungswirkung zustandekommen sollen (unwesentliche Änderungen), kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und

kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Cometum in ihrem Angebot besonders hinweisen.

16. **Verschiedenes**

- 16.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abbedingen der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrags genügt, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich die Schriftform gemäß § 126 BGB vereinbart ist, die Übersendung einer Erklärung per Post, Kurier, Telefax oder E-Mail, wobei im Fall telekommunikativer Übermittlung die übermittelte Kopie die Unterschrift des Ausstellers enthalten muss; in diesem Fall kann die nachträgliche Übersendung einer ordnungsgemäß unterzeichneten Erklärung oder elektronischen Signierung nicht verlangt werden.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht. Gleiches gilt auch für etwaige Regelungslücken.
- 16.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche Übersetzung in eine andere Sprache existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 16.4. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist München. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist München.

17. **Widerrufsrecht**

Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufs-/Rücktrittsrecht zu, das sich sowohl auf den Vermittlungsvertrag auf dem Cometum-Marktplatz als auch den Nutzungsvertrag für den Cometum-Sekundärmarkt bezieht. Diese Verträge können jeder für sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen von Verbrauchern widerrufen bzw. davon

zurückgetreten werden. Besucher und Nutzer des Cometum-Marktplatzes auf der Plattform erklären sich damit einverstanden, dass Cometum bereits vor Ende der Widerrufsfrist/Rücktrittsfrist mit ihren Leistungen aus den genannten Verträgen beginnt und diese auch vollständig erbringt.

Widerrufsbelehrung nach deutschem Recht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Cometum GmbH
Agnes-Pockels-Bogen 1
80992 München
Telefon: +49 40 822 177 20
E-Mail: support@cometum.com